

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 42.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kauttionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. S. 439.
— Bekanntmachung, betreffend die Anwartschaft für die Schwanzsteuer, die Schwanzpfeil und den Kolblauf der Schwinze. S. 440.

(Nr. 2278.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kauttionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), in Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kauttionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter I 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

| | | |
|-----------|---|-------------|
| 17, 5./6. | für Vorsteher von Postämtern I. größeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfangs | 3 000 Mark, |
| 8./10. | für Vorsteher von Telegraphenämtern | 1 500 „ |
| 11. | für Kassierer bei Postämtern | 2 400 „ |
| 11 a. | für Kassierer bei Telegraphenämtern | 1 500 „ |
| 19. | für Postamwarter, Telegraphenamwarter, Telegraphenhülfsmechaniker und Postgehülfen | 300 „ „ |

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.